

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 2 und Nr. 3 und Flächennutzungsplan

Gemeinde Diebach
Markt Dombühl
Stadt Schillingsfürst
Gemeinde Wettringen
Gemeinde Wörnitz

Markt Schopfloch
Friedrich-Ebert-Straße 15
91626 Schopfloch

über VG Schillingsfürst
Anton-Roth-Weg 9
91583 Schillingsfürst

Gemeinde Schnelldorf
Rothenburger Straße 13
91625 Schnelldorf

Stadtverwaltung Feuchtwangen
Kirchplatz 2
91555 Feuchtwangen

Einwendungen

- 1) gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das „Sondergebiet für Industrie- und Logistikbetriebe mit einem Mindestflächenbedarf“ und gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für die „Kreisstraße Kr AN 4 – neu“ sowie**
- 2) gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wörnitz mit Umweltbericht und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Feuchtwangen**

Soweit nicht ausdrücklich anders ausgeführt, gelten sämtliche nachfolgende Ausführungen sowohl für den Bebauungsplan Nr. 2 mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das „Sondergebiet für Industrie- und Logistikbetriebe mit einem Mindestflächenbedarf“ als auch für den Bebauungsplan Nr. 3 mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für die „Kreisstraße Kr AN 4 – neu“ als auch für die oben aufgeführten Änderungen der Flächennutzungspläne:

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 2 und Nr. 3 2 und Flächennutzungsplan

I. Fehlende Erforderlichkeit

Beiden Bebauungsplänen **fehlt es an der Voraussetzung der Erforderlichkeit der Planung** (§ 1 Abs. 3 BauGB). Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, **sobald und soweit** es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung **erforderlich** ist. Liegt eine die Erforderlichkeit begründende Situation nicht vor, besteht **keine Befugnis zur Planung**.

1. Keine Dringlichkeit und kein Bedarf für Gewerbepark

So liegt der Fall hier beim Gewerbepark „Interfranken“. Dies ergibt sich bezüglich des Bebauungsplans schon daraus, dass sich in unmittelbarer Umgebung **bereits mehrere 100 ha ausgewiesener und zum Teil auch erschlossener Gewerbeflächen befinden**, die seit Jahren überhaupt nicht oder nur sehr spärlich nachgefragt werden.

- a) An keiner Stelle findet sich in den Unterlagen ein konkreter Nachweis über die **tatsächliche Nachfrage**. Insoweit wird die Dringlichkeit der benötigten Flächen lediglich in den Raum gestellt, jedoch nicht nachgewiesen. **Es stehen also ausweislich der Bebauungsplanbegründung – ohne die vorliegende Planung – in den Mitgliedsgemeinden noch 172, 06 ha zur Verfügung.**
- b) Außerdem soll am **Autobahndreieck Biebelried** - in ca. 80 km Entfernung - ein Logistikzentrum mit Bahn- und Autobahnanschluss sowie Mainhafen von ca. 300 ha Größe errichtet werden. Dieses hat gegenüber dem hier geplanten Gebiet den immensen Vorteil, dass dort – im Gegensatz zu InterFranken - zum einen ein **Hafenanschluss** besteht und dort zum anderen – ebenfalls anders als vorliegend – schon ein Bahnanschluss existiert, was vorliegend aufgrund der vorhandenen topographischen Situation ohnehin nicht bzw. nur mit immensen Kosten verwirklichtbar wäre. Es besteht also überhaupt kein Bedarf für einen Industrie- und Logistikpark am Autobahnkreuz A6/A7.
- c) Ganz im Gegenteil, aus den ausgelegten Planunterlagen ist gerade zu entnehmen, dass sogar in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands **ausreichend Gewerbeflächen** zur Verfügung stehen. So sind laut Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 in den Flächennutzungsplänen der Mitgliedsgemeinden 462,23 ha dargestellt, aber davon nur 290,17 ha bereits bebaut bzw. verkauft.
- d) Zudem ist in die Bedarfsermittlung auch einzustellen, dass der Bebauungsplan Nr. 2 lediglich einen Teil, nämlich **ein Drittel der insgesamt mit 240 ha geplanten Fläche** für Sonder- bzw. Industrie- bzw. Gewerbegebiete, umfasst, das Gesamtkonzept aber insgesamt **240 ha** vorsieht und auch darauf basiert. Unter Berücksichtigung dessen ist die Erforderlichkeit der Bebauungspläne Nr. 2 und Nr. 3 noch weit weniger gegeben.

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 2 und Nr. 3 und Flächennutzungsplan 3

- e) Schließlich existieren z. B. in **Dombühl** geeignete Flächen mit weitaus besserer logistischer Anbindung als für das vorliegend geplante Gebiet, u. a. auch mit schon bestehendem Bahnanschluss. Hieraus ergibt sich, dass **alternative Standorte** bei den Verbandskommunen bzw. auch im Umfeld (Dinkelsbühl-Waldeck, ROT/Endsee, Raum Uffenheim/Langensteinach) **überhaupt nicht untersucht wurden**, was wiederum auch einen **Verstoß gegen das Abwägungsgebot** des § 1 Abs. 7 BauGB darstellt. Diese mangelnde Alternativenprüfung ist offensichtlich auch darauf zurückzuführen, dass das wesentliche „Planungsziel“ offensichtlich darin besteht, das im Plangebiet liegende ehemalige landwirtschaftliche Anwesen eines Wörnitzer Altbürgermeisters zu „vergolden“. Für eine Planrechtfertigung bzw. ein Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes reicht dies selbstverständlich nicht aus.

2. Keine Rechtfertigung für Kreisstraße

Da die Kreisstraße Kr AN 4 – neu – wie sich auch aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 ergibt – der Anbindung des geplanten Sondergebietes für Industrie- und Logistikbetriebe an den überörtlichen Verkehr dient, erschließt sich daraus von selbst, dass auch für die **Planung der Kr AN 4 – neu kein Bedarf und keine Rechtfertigung** besteht, da es daran schließlich schon dem Sondergebiet für Industrie- und Logistikbetriebe selbst mangelt.

- a) Außerdem ist festzustellen, dass die geplante Kreisstraße Kr AN 4 – neu – **fälschlicherweise als solche deklariert wird**, wohl deshalb, damit der Landkreis die Unterhaltungslast hierfür tragen kann. Kreisstraßen sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen. Vorliegend soll die Kr AN 4 – neu – aber tatsächlich lediglich der Anbindung des geplanten Sondergebietes dienen. Die Voraussetzungen für eine Kreisstraße sind daher nicht erfüllt. Die sonstigen vorgeschobenen Behauptungen für die Kr AN 4 - neu – sind straßenrechtlich nicht haltbar.
- b) Dass die Kr AN 4 – neu - lediglich der Erschließung beziehungsweise Anbindung des geplanten Sondergebietes und nicht der Verbesserung von Zubringer- und Erschließungsstraßen sowie dem überörtlichen Verkehr dienen soll, ergibt sich auch aus der **„Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ansbach und dem Zweckverband Industrie-/Gewerbepark InterFranken über die Planung des Neubaus der AN 4 zwischen der neuen Kreuzung mit AN 4 südlich Bottenweiler und der St 2419“**: Darin verpflichtet sich der Zweckverband, dem Landkreis sämtliche Planungskosten einschließlich notwendiger Grundlagenermittlungskosten für den Neubau beziehungsweise die Verlegung der AN 4 zu erstatten, wenn der noch aufzustellende Bebauungsplan für den Gewerbepark InterFranken Teil I mit ca. 77 ha und der noch aufzustellende Bebauungsplan für den Bau der neuen Kreisstraße AN 4 sowie das Planfeststellungsverfahren zur Verlegung des Baches Bräuning binnen fünf Jahren keine Rechtskraft erlangen sollte beziehungsweise der Zweckverband nach Rechtskraft der Bebauungspläne das Vorhaben nicht bis spätestens 31.12.2019 verwirklicht.

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 2 und Nr. 3 4 und Flächennutzungsplan

- c) Auch mit der angedachten **neuen Autobahnanschlussstelle** an der BAB A 7 kann eine Kreisstraßenfunktion der AN 4 neu nicht begründet werden. So **ändert dies nichts daran**, dass die **AN 4 – neu – lediglich Anbindungsfunktion des Sondergebietes** hat; außerdem steht diese Autobahnanschlussstelle noch derart in den Sternen, dass darauf die Klassifizierung einer Kreisstraße zum jetzigen Zeitpunkt keinesfalls gestützt werden kann.

II. Fehlende Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Auch dies ist vorliegend nicht der Fall.

1. Unnötiger Bodenverbrauch in der freien Landschaft

Im LEP ist zu den Entwicklungsachsen als Ziel ausgeführt: „*Entwicklungsachsen sollen insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung, die Freiraumsicherung und den Infrastrukturausbau zu einer geordneten und nachhaltigen Raum strukturellen Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume beitragen sowie deren Einbindung in die Bandinfrastruktur anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland und Nachbarstaaten gewährleisten. Sie werden im Landesentwicklungsprogramm festgelegt.*“

In der Begründung hierzu ist unter anderem ausgeführt, dass die **Entwicklungsachsen** einerseits durch gute Erschließung und Versorgung in den von ihnen berührten Räumen, vor allem in den Achsenschnittpunkten, Standort- beziehungsweise Lagevorteile, die strukturelle Entwicklungsimpulse hervorrufen können, vermitteln. Andererseits wird durch die Bündelung und Auslastung der Bandinfrastruktur sowie die Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten einem präventiven Umweltschutz dadurch Rechnung getragen, **dass wichtige Ausgleichs- und Naherholungsflächen in den Achsen und Achsenzwischenräumen erhalten sowie willkürliche und ungeordnete Flächenzerschneidungen und unnötiger Bodenverbrauch in der freien Landschaft vermieden werden.** Diesen Anforderungen widerspricht die vorgelegte Planung.

2. Zersiedelung der Landschaft

Weiter schreibt das Landesentwicklungsprogramm als Ziel vor, dass die **Zersiedelung der Landschaft** verhindert werden soll. Daher sollen Neubauf Flächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen **vorrangig vorhandene Potenziale** in den Siedlungsgebieten genutzt werden und Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden. **Die Versiegelung von Freiflächen ist möglichst gering zu halten.** Die bayerische Kulturlandschaft und das charakteristische Orts- und Landschaftsbild sind zu bewahren durch eine Erhaltung und nachhaltige Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen unter Beachtung der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft (B VI 1 LEP). Auch diesen Anforderungen wird die vorliegende Planung nicht gerecht.

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 2 und Nr. 3 5 und Flächennutzungsplan

3. Zerstörung der Erholungsgebiete

Zudem ist das Gebiet im Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken dargestellt als „**Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig)**“. Es liegt auf der Hand, dass die in den Bebauungsplänen ausgewiesenen Nutzungen dies konterkarieren und somit dem Regionalplan entgegenstehen.

III. Verstoß gegen Planungsleitlinien und Optimierungsgebote

Darüber hinaus trägt die Planung den **Planungsleitlinien und Optimierungsgeboten des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB** nicht ausreichend Rechnung.

Gem. § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine **nachhaltige städtebauliche Entwicklung** und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende **sozialgerechte Bodennutzung** gewährleisten und dazu beitragen, eine **menschenwürdige Umwelt** zu sichern und die **natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen** und zu entwickeln. In § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigende Aspekte aufgeführt.

Aus den ausgelegten Unterlagen ergibt sich jedoch, dass die Planungsleitlinien und Optimierungsgebote im Rahmen der Bauleitplanung nicht bzw. nicht in ausreichender Weise berücksichtigt worden sind und damit auch nicht bzw. nur unzureichend Eingang in die Abwägung gefunden haben.

1. Keine nachhaltige städtebauliche Entwicklung

So wird die Bauleitplanung nicht nur nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, sondern auch nach Maßgabe des § 1 a BauGB auf das Ziel der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage verpflichtet. Danach sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. **Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.**

In Anbetracht der Flächenbilanz von 81 ha für ein in keiner Weise erforderliches und gerechtfertigtes Sondergebiet für Industrie- und Logistikbetriebe ist weder eine Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage noch ein schonender Umgang mit Grund und Boden gewährleistet, vielmehr soll eine ehemalige Hofstelle „vergoldet“ werden.

2. Beeinträchtigung von Erholungsfunktion und Landschaftsbild

Außerdem werden die geplanten Bebauungspläne auch nicht den in § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB geregelten Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht. Die Versiegelung der Flächen vermindert die **Erholungsfunktion der Bevölkerung** in erheblichem Maße, was wiederum – wie bereits oben ausgeführt – dem Regionalplan diametral entgegensteht. Das Gebiet wird künftig nicht mehr für die Erholung geeignet sein.

Auch das **Landschaftsbild** wird erheblich beeinträchtigt.

3. Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastung

Der durch die Vorhaben hervorgerufene **Verkehr** in den anliegenden Ortschaften wird nur vollkommen unzureichend berücksichtigt. Der Gewerbe- und Industriepark InterFranken, der als Zieladressaten in großem Maße Logistikbetriebe anspricht, wird zu einer erheblichen Verkehrssteigerung und damit **auch Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastung** in den umliegenden Ortschaften führen, dies vor allem auch deshalb, da keine Schienenanbindung vorhanden ist und zum nächsten Autobahnanschluss Wohngebiete durchfahren werden müssen. Diese Beeinträchtigungen der Bevölkerung sind ebenfalls nicht mit dem ihnen tatsächlich zukommenden Gewicht berücksichtigt worden, zumal die der Planung zugrunde liegenden **Verkehrsgutachten erhebliche Mängel** aufweisen. So sind weder die in diese eingestellten Zahlen noch deren Ergebnisse nachvollziehbar. Besonders fällt auf, dass das Gutachten von Modus Consult vom 09.06.2010, welches der Planung zugrunde liegt, als Ausgangswerte im Wertebereich des Transportgewerbes mindestens **die obere Grenze für die Zahl der Beschäftigten** und höchstens die **untere Grenze für Lkw-Fahrten** ansetzt, da Betriebe mit höherwertigen Logistikaufgaben und Industriebetriebe angesiedelt werden sollen. Eine derartige Beschränkung, welche Betriebe angesiedelt werden sollen, findet sich aber nirgends, so dass schon allein deshalb **das Modus Consult-Gutachten von falschen, nämlich beschönigenden Zahlen** ausgeht. Außerdem legt es seiner Bewertung die Nordumfahrung der St 2222 zugrunde, ohne zu berücksichtigen, dass sich diese erst in der Planung (mit ungewissem Ausgang) befindet.

4. Verkehrsbelastung „kleingerechnet“

Dem kann auch die Ausführung in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2, dass es dann, sobald die Verkehrsbelastungen, die durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Sondergebiet bedingt sind, derart zunehmen, dass die vorhandenen Autobahnanschlussstellen überlastet und nicht mehr leistungsfähig sind, nötig werden wird, eine **eigene Autobahnanschlussstelle** zu errichten und dadurch den Verkehr ins Gebiet zu führen, nicht entgegengehalten werden, da dies **gerade nicht in der momentanen Planung** enthalten ist und die Verwirklichung, auch angesichts der Finanzsituation, mehr als fraglich erscheint.

Ebenso wenig vermag die geplante **Umgehung der St 2222** für Schnelldorf ins Feld geführt zu werden, schließlich ist man auch hier von einem Baurecht noch meilenweit entfernt.

5. Belange des Umweltschutzes nicht ausreichend beachtet

Im Übrigen berücksichtigt die Planung auch nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße die **Belange des Umweltschutzes**, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Umweltbericht ist zum Teil nicht nachvollziehbar. Die von den Vorhaben betroffenen Biotope sowie die im Umfeld gelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete und die Auswirkungen auf diese sowie der Artenschutz und die Konsequenzen aus der Lage der Bebauungsplangebiete im Naturpark Frankenhöhe wurden nur unzureichend berücksichtigt bzw. falsch bewertet. Auch die Ausgleichsmaßnahmen sowie die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind insbesondere im Hinblick auf deren Geeignetheit und ihres Umfangs anzuzweifeln.

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 2 und Nr. 3 7 und Flächennutzungsplan

IV. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wörnitz mit Umweltbericht und 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Feuchtwangen mit Umweltbericht

Im Hinblick auf die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wörnitz mit Umweltbericht und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Feuchtwangen mit Umweltbericht werden die oben aufgeführten Einwendungen ebenfalls ausdrücklich geltend gemacht. Insbesondere ist auch bezüglich dieser festzuhalten, dass **kein Bedarf nach § 1 Abs. 3 BauGB** besteht sowie **gegen § 1 Abs. 4 BauGB verstoßen** wird und auch **§ 1 Abs. 5 -7 BauGB nicht ausreichend Rechnung getragen** wird.

V. Ergebnis

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die geplanten Bebauungs- und Flächennutzungspläne nicht erforderlich sind und weder den Optimierungsgeboten entsprechen noch die Planungsleitlinien einhalten sowie der Regional- und Landesplanung entgegenstehen. Der Planung betreffend die Bebauungspläne „Sondergebiet für Industrie- und Logistikbetriebe mit einem Mindestflächenbedarf“ und „Kreisstraße Kr AN 4 – neu“ sowie die Änderungen der Flächennutzungspläne der Stadt Feuchtwangen und der Gemeinde Wörnitz stehen zudem städtebauliche Grundsätze und Belange des Umweltschutzes entgegen.

Wir haben daher Anlass, Sie aufzufordern, von den angestrebten Planungen Abstand zu nehmen.

Mein Vertreter nach Art. 17 BayVwVfG:

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann
Annastr. 28
97072 Würzburg
Tel.: 0931-460460
Fax: 0931-4604670
Email: info@baumann-rechtsanwaelte.de